

ZH_OBERGERICHT UE230069 vom 7. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230069

FR: ZH_OBERGERICHT UE230069 du 7 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE230069 del 7 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 15. August 2022 rapportierte die Kantonspolizei Zürich (nachfolgend: Kantonspolizei) wegen eines Verkehrsunfalls in D._____ zwischen dem Personenwagen von C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) und A._____ auf seinem Motorfahrrad (nachfolgend: Beschwerdeführer; Urk. 12/1). Mit Verfügung vom 27. Februar 2023 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat das Verfahren gegen den Beschwerdeführer sowie den Beschwerdegegner 1 ein (Urk. 3/1).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten der Staatskasse."

E. 3

Demgegenüber lässt der Beschwerdeführer vorbringen, es liege ausserhalb der fachlichen Kompetenz der Staatsanwaltschaft, durch die Sichtung der polizeilichen Fotodokumentation rechtsgenügend festzustellen, ob der Beschwerdegegner 1 mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei oder nicht. Hierfür benötige es zwingend ein verkehrstechnisches Gutachten, welches eine Spurenanalyse vornehme, und insbesondere auch die Vermeidbarkeit der Kollision berechne, indem geprüft werde, ob der Beschwerdegegner 1 mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren sei oder allenfalls zu spät reagiert habe. Die Erstellung eines solchen Gutachtens sei insbesondere angezeigt, zumal der Beschwerdeführer aufgrund der erlittenen schweren Körperverletzungen nicht einvernahmefähig sei und sich somit zum Unfallvorgang gar nie habe äussern können (Urk. 2 S. 4ff.).

E. 4

Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO u. a., wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu er-

- 5 - heben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck von Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3).

E. 5.1

Wenn der Beschwerdeführer ausführen lässt (Urk. 2 S. 6), die Staatsanwaltschaft hätte ein verkehrstechnisches Gutachten zur Ermittlung der Geschwindigkeit des Beschwerdegegners 1 im Unfallzeitpunkt in Auftrag geben müssen, so kann ihm nicht gefolgt werden. Dies, zumal vorliegend nicht erkennbar ist, worauf die Annahme, der Beschwerdegegner 1 könnte mit einer überhöhten Geschwindigkeit gefahren sein, beruht. So sagte der Beschwerdegegner 1 aus, er sei zwischen 55 und 57 km/h gefahren, weil kurz nach der Unfallstelle ein Kreisverkehr komme, wo man ohnehin bremsen müsse. Schnell könne man an dieser Stelle jedenfalls nicht fahren. Der Beschwerdeführer sei ihm dabei auf seinem Mofa entgegengekommen und habe links abbiegen wollen. Das Mofa habe über keinen Blinker verfügt und er habe auch kein Handzeichen des Beschwerdeführers wahrgenommen. Als der Beschwerdeführer auf seine Strassenseite gekommen sei, habe er sofort reagiert, indem er gebremst habe und nach rechts ausgewichen sei. Wäre er nicht ausgewichen, hätte er den Beschwerdeführer wohl frontal getroffen (Urk. 12/3 F/A 7ff.). Diese Aussagen des Beschwerdegegners 1 werden von den Aussagen der Auskunftsperson F.____ im Wesentlichen gestützt, wobei dieser die Geschwindigkeit des Beschwerdegegners 1 zwar nicht zu beurteilen vermochte, aber keine Anzeichen für eine überhöhte Geschwindigkeit desselben anführte (Urk. 12/4 F/A 3ff.). Auch aus dem Rapport der Kantonspolizei bzw. der durch sie erstellten Fotodokumentation lassen sich keine Hinweise auf eine überhöhte Geschwindigkeit des Beschwerdegegners 1 entnehmen (Urk. 12/1; Urk. 12/2). Vielmehr sind die Aussagen des Beschwerdegegners 1 anhand der Fotodokumentation nachvollziehbar

- 6 - – ohne dass hierfür vertieftes Fachwissen benötigt würde. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage nach einer allfälligen überhöhten Geschwindigkeit des Beschwerdegegners 1 um eine blosser Spekulation. Dies bildet keine genügende Veranlassung, um zur Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdegegners 1 ein verkehrstechnisches Gutachten einzuholen. Eine Behörde kann auf die Abnahme beantragter Beweise namentlich dann verzichten, wenn sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (RIEDO/FIOLKA, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 72 zu Art. 6 StPO). Vorliegend ist die Staatsanwaltschaft aufgrund der getätigten Ermittlungen im Rahmen ihres Ermessens willkürfrei und damit zu Recht zum Schluss gekommen, dass keine Anzeichen für ein Fehlverhalten, insbesondere eine Geschwindigkeitsüberschreitung, des Beschwerdegegners 1 vorliegen (Urk. 3/1 S. 2).

E. 5.2

Ohnehin erscheint fraglich, inwiefern ein verkehrstechnisches Gutachten Hinweise für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Beschwerdegegners 1 geben könnte. Aufgrund der derzeitigen Ermittlungsergebnisse kann als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer kein Handzeichen zum Anzeigen des Linksabbiegens gab (Urk. 12/3 F/A 3; Urk. 12/4 F/A

7). An diesem Beweisergebnis würde ein verkehrstechnisches Gutachten nichts zu ändern vermögen. Damit ist das beantragte verkehrstechnische Gutachten auch insbesondere nicht dafür geeignet, die fehlende Möglichkeit einer Einvernahme des Beschwerdeführers in dieser Hinsicht auszugleichen (vgl. Urk. 2 S. 6).

E. 5.3

Zusammenfassend ist die Staatsanwaltschaft vorliegend zu Recht zum Schluss gekommen, dass keine Anzeichen für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Beschwerdegegners 1 in Bezug auf den Verkehrsunfall vom 11. Juni 2022 vorliegen. Für die Erstellung des vom Beschwerdeführer beantragten verkehrstechnischen Gutachtens besteht damit keine Veranlassung, wobei ohnehin sehr unwahrscheinlich erscheint, dass ein solches Gutachten am Beweisergebnis etwas Massgebliches zu ändern vermöchte. Schlussfolgernd erfolgte die ange-

- 7 - fochtene Einstellungsverfügung zu Recht und die Beschwerde ist damit abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.